

# **BVGer D-1867/2011 vom 3. Mai 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1867\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1867_2011)

FR: TAF D-1867/2011 du 3 mai 2013

IT: TAF D-1867/2011 del 3 maggio 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe Afghanistan Ende Februar 2010 verlassen, weil er wegen seiner Tätigkeit als Wahlhelfer im August 2009 durch Taliban-Anhänger bedroht worden sei; er habe sich diesbezüglich nicht an die Behörden gewendet, da er der Ansicht sei, dass diese nicht in der Lage wären, ihn zu beschützen.

##### **E. 4.1**

Vorab ist hinsichtlich des Beschwerdeantrags um Rückweisung der Sache mangels Auseinandersetzung der Vorinstanz mit der Frage der Schutzfähigkeit und -willigkeit der afghanischen Behörden festzustellen, dass eine diesbezügliche Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers aufgrund der Aktenlage nicht auszumachen ist. Das BFM hat sich in der angefochtenen Verfügung mit der Schutzfrage und den diesbezüglich vom Beschwerdeführer eingereichten Beweisunterlagen auseinandergesetzt. Der Beschwerdeantrag um Rückweisung der Sache zur neuen Entscheidung ist deshalb abzuweisen.

##### **E. 4.2**

Das BFM erachtete die geltend gemachten Ausreisegründe des Beschwerdeführers - ungeachtet der Frage ihrer Glaubhaftigkeit - als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) herbeizuführen.

##### **E. 4.2.1**

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids, wobei erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland ein Hinweis auf weiterbestehende Gefährdung sein kann (vgl. BVGE 2008/4 Nr. 5.4 mit weiteren Hinweisen). Wer in seinem Heimatland Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann, erfüllt zudem aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes die Flüchtlingseigenschaft nicht (vgl. EMARK 2006 Nr. 18).

##### **E. 4.2.2**

An der Echtheit des erst mit der Beschwerdeergänzung vom 5. Mai 2011 eingereichten Drohbriefes der Taliban vom 27. August 2009 bestehen gewisse Zweifel. Im Nachgang zur

Anhörung vom 18. Juni 2010 reichte der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2010 beim BFM verschiedene, von seiner Familie übermittelte Beweisunterlagen zu seiner Tätigkeit als Wahlhelfer nach (vgl. A13), und es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb er das der angeblichen Verfolgung zugrunde liegende Dokument damals nicht ebenfalls einreichte, zumal sich der Drohbrief gemäss seinen Aussagen auch bei der Familie befunden habe und er diesen umgehend nachreichen werde (vgl. A8 S. 4 F20 und S. 7 F43). Die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als Wahlhelfer im Jahr 2009 tatsächlich von den Taliban bedroht wurde respektive im heutigen Zeitpunkt einer Verfolgungsgefahr durch die Taliban ausgesetzt ist, kann indes (wie generell die Frage der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen) offenbleiben, da von einem genügenden staatlichen Schutz für den Beschwerdeführer auszugehen ist (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen).

#### **E. 4.2.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Grundsatzurteil BVGE 2011/7 eine umfassende Analyse der Sicherheitslage in Afghanistan vorgenommen und diese über sämtliche Landesteile hinweg als äusserst prekär bezeichnet (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.7.4). Seit diesem Entscheid hat sich die Sicherheitslage kaum gebessert. Im ersten Halbjahr 2012 war die Anzahl ziviler Opfer zwar erstmals rückläufig, aber nach wie vor hoch (vgl. Corinne Troxler Gulzar, SFH, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 3. September 2012, S. 4 f.). Die Ausführungen in BVGE 2011/7 haben daher weiterhin Gültigkeit. Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) hebt bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan die Existenz von Risikogruppen hervor, deren besonderer Status bei der Evaluation einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise Personen genannt, die mit den internationalen Truppen zusammenarbeiten (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 17. Dezember 2010, S. 7 f.). Ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit als Wahlhelfer einer solchen Risikogruppe zuzurechnen ist und heute einer Verfolgungsgefahr durch die Taliban ausgesetzt ist, kann jedoch aufgrund des - wie sich nachfolgend zeigen wird - als genügend einzustufenden staatlichen Schutzes offenbleiben.

#### **E. 4.2.4**

Eine - wie vorliegend geltend gemachte - Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure kann dann flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, davor im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Der Schutz ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist (vgl. EMARK 2006 Nr. 18). Eine faktische Garantie für langfristigen absoluten individuellen Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann nicht verlangt werden. Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist vielmehr, dass eine funktionierende und effiziente Schutz-Infrastruktur zur Verfügung steht. In erster Linie ist dabei an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe, die eine effektive Strafverfolgung ermöglichen, sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken. Die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems muss dem Betroffenen objektiv möglich (bspw. unabhängig vom Geschlecht oder der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit) und individuell zumutbar sein, was beispielsweise dann zu verneinen ist, wenn sich der Betroffene mit einer Strafanzeige der konkreten Gefahr weiterer oder anderer Verfolgungsmassnahmen aussetzen würde.

#### **E. 4.2.5**

Der Beschwerdeführer stammt aus Kabul. Dort präsentiert sich die Sicherheitslage besser als an den meisten anderen Orten in Afghanistan. In BVGE 2011/7 hält das Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich fest, dass die Hauptstadt trotz vereinzelter spektakulärer Anschläge zu den relativ stabilen Landesteilen gehört. Dazu trägt massgeblich bei, dass die afghanischen Sicherheitskräfte dort besser in der Lage sind, die Verantwortung, die ihnen für das Stadtgebiet von den internationalen Kräften bereits formell übergeben worden ist, zu übernehmen. In der Hauptstadt befindet sich eines von sechs Regionalkommandos der Polizei und eine eigene Polizeieinheit ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig (Afghan National Civil Order Police). Die Polizei hat die Sicherheitsmassnahmen kontinuierlich verstärkt und zusätzliche Checkpoints errichtet. Es kommt vermehrt zu Festnahmen und auch zur Verhinderung geplanter Anschläge. Zudem ist eine eigene Kampfeinheit der afghanischen Armee in Kabul stationiert (Capital Division), und auch ausländische Truppen patrouillieren nach wie vor in der Hauptstadt. Insgesamt gelingt es den Sicherheitskräften offenbar, für die Bevölkerung von Kabul ein vergleichsweise sicheres Umfeld zu schaffen, was der US-Strategie, insbesondere die städtischen Zentren zu sichern und so das Vertrauen in die afghanischen Sicherheitskräfte zu stärken, entspricht (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.7.5 S. 102 f.). Angesichts der sich in Kabul präsentierenden Lage sind sowohl die Schutzwillingkeit als auch die Schutzfähigkeit der dortigen Behörden zu bejahen (vgl. diesbezüglich auch das Urteil D-3307/2011 vom 17. Januar 2013).

#### **E. 4.2.6**

Der Beschwerdeführer hat sich nach eigenen Angaben nie an eine Behörde gewendet, um die geltend gemachten Drohungen von Ende August 2009 anzuzeigen und diesbezüglich um Schutz zu ersuchen. Dies kann jedoch nicht zur Annahme führen, er wäre mangels Untätigkeit der Behörden schutzlos drohenden Übergriffen Dritter ausgesetzt. Aufgrund der festgestellten Schutzwillingkeit und -fähigkeit der für die Sicherheit zuständigen Behörden in Kabul ist vielmehr davon auszugehen, dass er sich bei allfälligen Behelligungen durch die Taliban schutzsuchend an die Behörden wenden und Drohungen anzeigen kann, und ihm dies auch zuzumuten ist. Die mit der Beschwerdeergänzung vom 5. Mai 2011 eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sie entweder für die Schutzfrage nicht relevant erscheinen, da sie nur den Werdegang des Beschwerdeführers und die Tätigkeit als Wahlhelfer aufzeigen (Zeugnisse, Wahlhelferbescheinigungen), oder nur allgemeine Erkenntnisse über Personen und Vorfälle, die sich nicht auf den Beschwerdeführer und seine konkreten Schutzmöglichkeiten beziehen, beinhalten (bspw. Presseberichte zu Anschlägen in Kabul und Angriffen auf Wahlhelfer). Auch das am 31. Oktober 2011 eingereichte Themenpapier der SFH vom 20. Oktober 2011, wonach die Sicherheitslage in Kabul schlecht sei und sich ein grosser Teil der Afghanen in einer Gefahrensituation nicht an die Polizei wenden würde, vermag nicht zur Annahme zu führen, es wäre dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten, die zuständigen Behörden um Schutz anzugehen.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Das BFM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

## **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 6.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erfüllt, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 4 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kabul lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen.

#### **E. 6.1.3**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

### **E. 6.2.1**

Zur allgemeinen Situation in Afghanistan ist auf die Lageeinschätzung in BVGE 2011/7 zu verweisen. Hinsichtlich der Grossstadt Kabul, woher der Beschwerdeführer stammt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Erkenntnis gelangt, dass die dortige Sicherheitslage und die humanitäre Situation im Vergleich zu anderen Gebieten Afghanistans etwas weniger dramatisch ist, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin unter begünstigenden Umständen - namentlich die Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, die Möglichkeit der Sicherung des Existenzminimums, eine gesicherte Wohnsituation und ein guter Gesundheitszustand - als zumutbar erkannt werden kann (vgl. BVGE 2011/7 E. 9.9.1 und E. 9.2.2 S. 104 f.) Es bleibt daher zu prüfen, ob individuelle Gründe einem Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Kabul entgegenstehen.

### **E. 6.2.2**

Der (...) Beschwerdeführer, der keine gesundheitlichen Probleme geltend macht, stammt seinen Angaben zufolge aus Kabul, wo er bis zu seiner Ausreise aus Afghanistan im Februar 2010 immer gelebt hat. Mit den in Kabul wohnhaften (Familienangehörigen) (vgl. A1 S. 3 f.) und dem (Verwandten) väterlicherseits, bei dem er sich vor der Ausreise sechs Monate aufgehalten habe (vgl. A8 S. 3), verfügt der Beschwerdeführer in der afghanischen Hauptstadt über eine tragfähige soziale Vernetzung, und es darf davon ausgegangen werden, dass er bei einer Rückkehr wiederum familiäre Unterstützung und zumindest für die erste Zeit eine gesicherte Wohnsituation vorfinden wird. Zudem verfügt er - nebst Fremdsprachenkenntnissen (vgl. A1 S. 3) - mit einem abgeschlossenen (...)studium über eine hervorragende Ausbildung (vgl. A1 S. 3), die ihm künftig den Aufbau einer Existenzgrundlage ermöglichen sollte. Eine allfällige schweizerische Rückkehrhilfe kann ihm den Wiedereinstieg ebenfalls erleichtern (Art. 62 ff. der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Es liegen damit keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Kabul in eine seine Existenz vernichtende Situation geraten würde, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG). Der Wegweisungsvollzug nach Kabul ist damit auch in individueller Hinsicht nicht als unzumutbar zu erachten.

### **E. 6.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

## **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.4**

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs.1 und 5 VwVG). In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sind indessen keine Kosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.